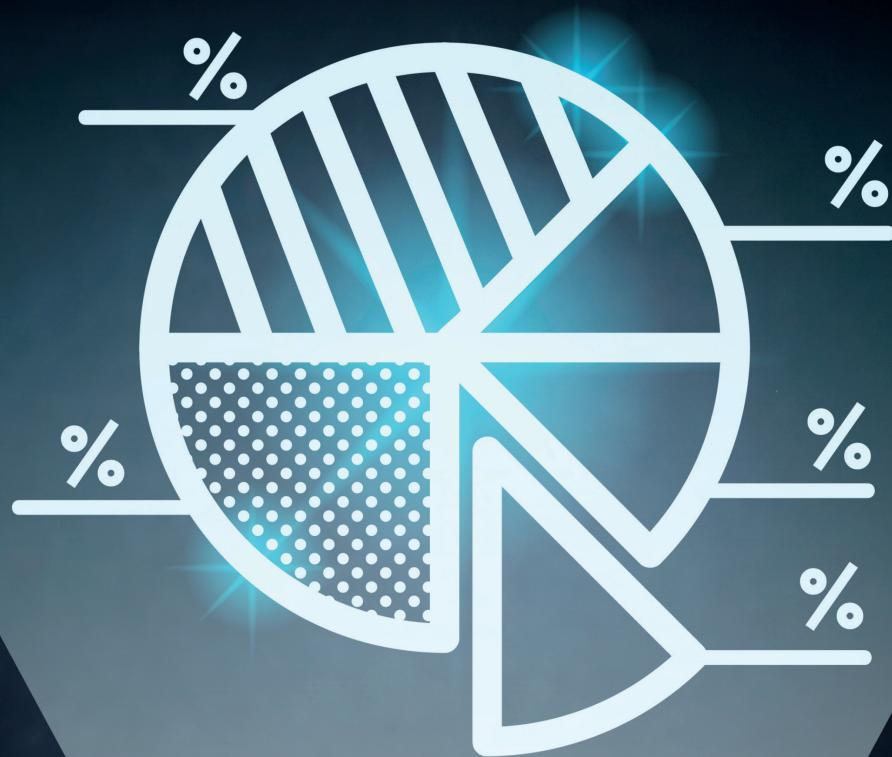


Lohnradar 10|25



Top-Thema:
Statusfeststellung
bei Gesellschaftern



Liebe Leserinnen und Leser,

Assunta Caligiuri

Willkommen zur Oktober-Ausgabe unseres Newsletters rund um die Entgeltabrechnung. 2025 bringt wieder einige wichtige Punkte mit sich, die Unternehmer, Personalverantwortliche und Lohnbuchhalter kennen sollten.

In dieser Ausgabe widmen wir uns vier besonders praxis-relevanten Themen:

- » **Statusfeststellung bei Gesellschaftern** – Warum Sie bei Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse unbedingt den Sozialversicherungsstatus überprüfen lassen müssen.
- » **Werkstudentenprivileg** – Chancen, Grenzen und die 20-Stunden-Regel für sichere Anwendung.
- » **Künstlersozialkasse & KSVG** – Meldepflichten, Fristen und was bei der Sozialversicherungsprüfung zu beachten ist.
- » **Betriebliche Einstiegsqualifizierung** – Fördermöglichkeiten für Unternehmen.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und wertvolle Anregungen für Ihre Arbeit.

A handwritten signature in blue ink that reads "Assunta Caligiuri".

Ihre
Assunta Caligiuri
Payroll Specialist

1. Statusfeststellung von Gesellschaftern



Warum Gesellschafter selbst aktiv werden müssen

Die Frage, ob Gesellschafter sozialversicherungspflichtig sind oder nicht, sorgt regelmäßig für Unsicherheit und das kostenlose Feststellungsverfahren bringt rechtssicher Klarheit darüber. Entscheidend ist immer die Rechtsmacht: Wer hat tatsächlich das Sagen in der Gesellschaft, und wer ist faktisch wie ein Angestellter eingebunden?

Abhängige Beschäftigung oder selbstständig? Hier zwei Beispiele:

- » GmbH: Ab 50 % Beteiligung galt bisher Selbstständigkeit. Unter 50 % herrscht Sozialversicherungspflicht, wenn keine Sperrminorität besteht.
- » KG: Komplementäre sind grundsätzlich selbstständig.

Das Statusfeststellungsverfahren

Die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung prüft Gesellschafter aller Gesellschaftsformen nach denselben Grundsätzen:

- » Beteiligungsverhältnisse
- » Gesellschaftsvertragliche Rechte
- » Weisungsgebundenheit
- » Tatsächliche Arbeitsausgestaltung

Das Statuskennzeichen DEÜV, welches durch das Entgeltabrechnungsprogramm versendet werden muss, ist verpflichtend und das Verfahren bietet Sicherheit für die Gesellschafter, Schutz vor Rückforderungswellen und Planbarkeit bei Umstrukturierungen und Nachfolgen.

Verantwortung liegt bei den Gesellschaftern

Jede Anpassung des Gesellschaftsvertrags, Änderungen in den Stimmrechten oder der Gesellschafterstruktur kann den SV-Status umkehren. Wer es versäumt, hier rechtzeitig Klarheit zu schaffen, trägt das Risiko von rückwirkenden Beitragsnachzahlungen für mehrere Jahre, Säumniszuschlägen und Problemen bei Gesellschafterwechsel oder Unternehmensnachfolgen.

Frist einhalten

Die Frist für die Antragstellung im Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung beträgt einen Monat nach Beginn der Tätigkeit. Wird der Antrag innerhalb dieses Monats gestellt, kann der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses auch auf den Tag der Bekanntgabe der Statusentscheidung verschoben werden, wodurch die Sozialversicherungsfreiheit für den Zeitraum bis zur Entscheidung gilt, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgt die Antragstellung erst nach Ablauf dieses Monats, gilt dies nicht mehr, und die Sozialversicherungsbeiträge werden rückwirkend fällig.

Fazit

Klären Sie Ihren Status, bevor es andere tun – und sichern Sie sich so rechtzeitig ab. Die Statusfeststellung ist kein lästiger Formalakt, sondern ein wichtiger Schutz vor bösen Überraschungen.

2. Werkstudentenprivileg

So nutzen Sie Beitragsvorteile rechtssicher
Werkstudenten sind eine wertvolle Unterstützung für Betriebe – und mit dem Werkstudentenprivileg, einer Sonderform der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, sparen Arbeitgeber den Großteil der Sozialversicherungsbeiträge. Denn: Werkstudenten sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, zahlen aber Rentenversicherungsbeiträge.

Voraussetzungen

- » Eingeschriebener Studierender an einer Hochschule oder Fachhochschule
- » Beschäftigung mit maximal 20 Stunden pro Woche während der Vorlesungszeit
- » Mehrere Beschäftigungen sind vom Umfang zusammenzurechnen und dürfen nicht die 20 Wochenstunden überschreiten
- » In der vorlesungsfreien Zeit kann auch mehr gearbeitet werden, ohne dass das Privileg entfällt – wenn dies die Ausnahme bleibt
- » Am Wochenende oder ab 20 Uhr kann zusätzlich gearbeitet werden.
- » Vollzeitstudium (auch Fernstudium in Vollzeit)
- » Ein Teilzeitstudium wird nicht anerkannt, es sei denn es macht nachweislich mehr als die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums aus.
- » Höchstens bis zum 25. Fachsemester anwendbar. Wird die Studiendauer überschritten, sind Studenten im Zuge eines Beschäftigungsverhältnisses voll versicherungspflichtig.
- » Während der Promotion oder Urlaubs- und Praxissemestern entfällt das Privileg

Bei Überschreiten der 20-Stunden-Grenze entfällt das Privileg, und zwar rückwirkend für den gesamten Beschäftigungszeitraum.

Vorteile & Pflichten

Unternehmen zahlen bei Einhaltung der Regeln:

- » Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung
- » Keine Beiträge zur Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung
- » Meldepflicht zur SV bleibt bestehen

Für Werkstudenten lohnt sich die Beschäftigung wegen des höheren Nettoentgelts, für Arbeitgeber wegen der geringeren Lohnnebenkosten.

Hinweis: Weisen Sie Studenten darauf hin, dass sich die Familienversicherung ändern kann. Ab einem bestimmten Einkommen ist die beitragsfreie Familienversicherung bei den Eltern nicht mehr möglich. Der Studierende muss sich dann über eine **studentische Krankenversicherung oder eine private Krankenversicherung** selbst absichern.



Tipp:

Führen Sie eine regelmäßige Kontrolle aller Beschäftigungen durch und lassen Sie sich die Immatrikulationsbescheinigungen vorlegen.

3. Künstlersozialkasse & KSVG – betrifft alle Unternehmen

Meldepflichten und DRV-Prüfung

Betriebe, die selbstständige Künstler oder Publizisten beauftragen, müssen meist die Künstlersozialabgabe (KSA) leisten – unabhängig davon, ob der Auftragnehmer selbst Mitglied der KSK ist. Dies regelt das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

Meldepflicht

- » Frist: Immer bis zum 31. März des Folgejahres für alle Zahlungen
- » Bemessungsgrundlage: Honorare + Nebenkosten (z. B. Material oder Reisekosten) – ohne Umsatzsteuer
- » Bagatellgrenze 2025: 700 € pro Jahr, ab 2026: 1.000 €
- » Abgabesatz 2025: 5,0 %

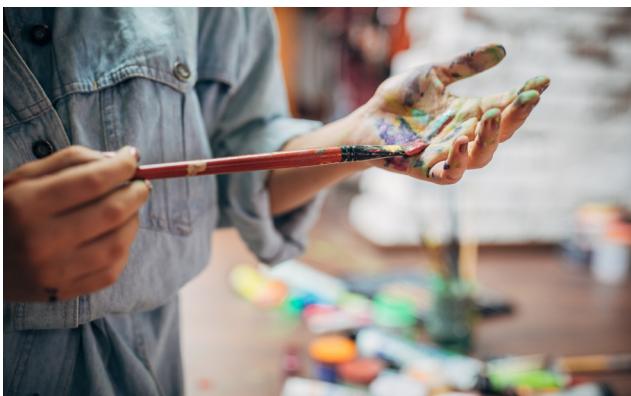
Hinweis: Die Pflicht zur Meldung und Abgabe liegt ausschließlich beim Unternehmen. Selbstständige Künstler oder Publizisten haben keine Hinweispflicht gegenüber ihren Auftraggebern.

Tipp:

Eine sorgfältige und wirtschaftlich begründbare Aufteilung der Rechnungselemente ist der beste Weg, um die Abgabenlast korrekt und möglichst gering zu halten. Somit sollte der Künstler die Rechnung aufteilen in Leistungselemente, die unter die Abgabe fallen und in Leistungselemente, die nicht unter die Abgabe fallen.

Leistung	Betrag (EUR)	KSA-Pflichtig
Konzept & Design	1.000	Ja
Druck (ohne Bezug zur künstlerischen Tätigkeit)	300	Nein

Werden juristische Personen wie GmbHs, AGs oder andere Kapitalgesellschaften beauftragt, ist die Gesellschaft selbst für die Meldung und Abführung der Künstlersozialabgabe verantwortlich. In diesen Fällen muss der Auftraggeber die Zahlungen nicht in seine eigene Meldung aufnehmen.



Beispiele für Abgabepflicht

- » Grafiker, Webdesigner, Texter, Fotografen
- » Social-Media-Influencer bei kreativer Leistung
- » PR-Beratung mit konzeptioneller Tätigkeit

Nicht abgabepflichtig sind reine technische Leistungen (z. B. IT-Administration ohne kreativen Anteil).

Prüfung durch die DRV

Die Deutsche Rentenversicherung kontrolliert die KSA bei der turnusmäßigen Sozialversicherungsprüfung. Fehlen Meldungen oder sind Zahlungen nicht als KSK-relevant gekennzeichnet, drohen Nachzahlungen für bis zu vier Jahre rückwirkend, Säumniszuschläge und Bußgelder.

Empfehlung:

Kennzeichnen Sie KSK-relevante Rechnungen in der Buchhaltung gesondert und prüfen Sie, ob Auftragnehmer in den Anwendungsbereich fallen.

4. Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ)



Praxisbrücke in die Ausbildung

Die EQ ist ein Förderprogramm, mit dem Betrieb potenziellen Auszubildenden vor Ausbildungsstart praktische Einblicke geben können. Zielgruppe sind Jugendliche mit erschwertem Zugang zum Ausbildungsmarkt.

Rahmenbedingungen

» Dauer: 6–12 Monate

- » Förderung: Zuschuss zur Vergütung (aktuell bis 262 €/Monat) und Sozialversicherungsbeiträge durch die Agentur für Arbeit
- » Teilnehmer sind während der EQ bei der Sozialversicherung gemeldet

Lohnabrechnung

Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung fallen an, soweit nicht durch Förderung ausgeglichen.

Vorteile für Betriebe

- » Kennenlernen potenzieller Azubis vor Vertragsabschluss
- » Möglichkeit, Fachkräfte früh zu binden
- » Förderung reduziert Personalkosten

Tipp:

Nutzen Sie die EQ nicht nur als Fördermaßnahme, sondern auch zur strukturierten Einarbeitung – das verbessert den späteren Ausbildungsstart und verringert Abbruchquoten.



PKF
Wulf Gruppe

PKF Wulf Gruppe GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | stuttgart@pkf-wulf.de
Weissach | weissach@pkf-wulf.de
Kirchheim | kirchheim@pkf-wulf.de

PKF Wulf EMP GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Tübingen | tuebingen@pkf-emp.de
Nagold | nagold@pkf-emp.de
Stuttgart | stuttgart@pkf-emp.de

PKF Wulf Gruppe Süd GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Balingen | balingen@pkf-wulf.de
Vöhringen | voehringen@pkf-wulf.de

PKF WULF TAXDESIGNERS GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft
Balingen | info@pkf-taxdesigner.de

PKF WULF ENGELHARDT KG
Steuerberatungsgesellschaft
Augsburg | info@pkf-engelhardt.de

PKF Wulf Wößner Weis GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Freudenstadt - Bondorf - Schenkenzell
zentrale@pkf-woessner-weis.de

PKF WULF SCHÄDLER BEY GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft
Singen | info@pkf-schaedler.de

PKF WULF NIGGEMANN WANDEL GMBH & CO. KG
Steuerberatungsgesellschaft
Rottweil | info@pkf-niggemann.de

www.pkf-wulf-gruppe.de

© PKF Wulf Gruppe 2025

© Die PKF Wulf Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von PKF Deutschland, dem deutschen Netzwerk von Mitgliedsunternehmen der PKF Deutschland GmbH gemäß § 319 b HGB, und von PKF Global, dem Netzwerk von Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited. Jedes Mitgliedsunternehmen ist ein eigenständiges und rechtlich unabhängiges Unternehmen und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen der einzelnen Mitglieder oder Korrespondenzunternehmen.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International Limited und deren Mitgliedsunternehmen des PKF Global Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.

Die Inhalte dieses Lohnradars dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen keine steuerliche und rechtliche Beratung dar. Ein Mandatsverhältnis wird durch den Erhalt dieser Informationen nicht begründet. Die PKF Wulf Gruppe übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen entstehen, sind, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt, ausgeschlossen. Bitte wenden Sie sich für eine konkrete Beratung Ihres Anwendungsfalles an Ihre zuständige Betreuerin oder Ihren zuständigen Betreuer.